

Geschäftsordnung der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission Bottmingen

vom 18.06.2024

Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Bottmingen gibt sich gestützt auf § 16 ff des Gemeindegesetzes ¹folgende Geschäftsordnung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und den Geschäftsgang der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ².

§ 2 Schweige- und Ausstandspflicht

¹ Die Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission sind über sämtliche im Zusammenhang mit der Kommission erworbenen Kenntnisse zur Verschwiegenheit ³ verpflichtet.

² Die Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission treten in Ausstand ⁴, wenn sie oder eine ihnen nahestehende Person in der Sache ein persönliches Interesse haben.

§ 3 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in ihrer Funktion keine der Kommission widersprechenden Äusserungen und Meinungen.

§ 4 Entschädigung

¹ Die Entschädigung richtet sich nach dem Behördenentschädigungsreglement ⁵ der Gemeinde.

² Das Aktuariat ist für die Abrechnung der Sitzungsgelder zuständig.

B. ORGANISATION

§ 5 Konstituierung

¹ Die Mitglieder des Entscheidgremiums konstituieren sich an ihrer ersten Sitzung nach einer Neuwahl.

² An der konstituierenden Sitzung bestimmen sind das Präsidium, das Vizepräsidium, das Aktuariat sowie die für die Revision des Wasserwerks Reinach und Umgebung (WWR) sowie die für die Revision des Gartenbades Bottmingen zuständige Person.

§ 6 Stellvertretung des Präsidiums

Das Präsidium wird, wenn es an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert ist, durch das Vizepräsidium vertreten.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (GemG; SGS 180);

² § 98 ff. GemG;

³ § 21 GemG;

⁴ § 22 GemG;

⁵ Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.03.2000.

§ 7 Sitzungstermine

¹ Die Mitglieder beraten sich mindestens zweimal jährlich.

² Anzahl, Dauer und Termin der Beratungen richten sich nach dem Bedarf und in Abstimmung mit den einschlägigen Terminplänen der Gemeindeverwaltung.

C. GESCHÄFTSGANG

§ 8 Sitzungsvorsitz

Das Präsidium leitet die Sitzungen.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ist handlungs- und beschlussfähig ⁶, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen.

² Die Beschlussfassung erfolgt durch das Stimmenmehr, wobei das Präsidium mitstimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

§ 10 Protokolle

¹ Von jeder Sitzung wird ein Protokoll ⁷ geführt.

² Das Protokoll wird vom Aktuariat ⁸ geführt.

³ Das Protokoll wird jeweils allen Mitgliedern zur Prüfung unterbreitet. Ohne Widerspruch innert angemessener Frist wird das Protokoll als genehmigt ⁹ betrachtet.

§ 11 Sitzungsadministration

Die Sitzungsadministration (Vor- und Nachbearbeitung) wird durch das Aktuariat vorgenommen.

§ 12 Prüfberichte

¹ Prüfberichte werden erstellt, wenn dies die Aufgabe erfordert.

² Prüfberichte werden durch das Aktuariat erstellt.

³ Prüfberichte werden jeweils allen Mitgliedern zur Prüfung unterbreitet. Ohne Widerspruch innert Wochenfrist werden Prüfberichte als genehmigt betrachtet.

§ 13 Unterzeichnung

Die Korrespondenz im Namen des Entscheidgremiums ist durch das Präsidium sowie das Aktuariat zu unterzeichnen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Inkrafttreten und Änderungen

¹ Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission am 18.06.2024 in Kraft.

² Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

⁶ § 19 Abs. 2 GemG;

⁷ § 24 GemG

⁸ § 16 Abs. 2 GemG i.V.m. § 16 Abs. 2 Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 31.03.1999;

⁹ § 25 GemG.

Bottmingen, 18.06.2024

Finanz- und Rechnungsprüfungskommission Bottmingen

Dominik Schoen
Präsidium

Rolf Meyer
Aktuar